Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente:

1.10	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004; 15. Änderungssatzung (Neukalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdiensrgebühr sowie Aktualisierung des Straßenverzeichnisses)	10

Folgender Tagesordnungspunkt ist noch auf der Tagesordnung zu ergänzen:

1.11	Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der Martin Schlechtriem GmbH, Abtsgartenstr. 1, 53773 Hennef für den Bereich des Bebauungsplanes 01.10 13. Änderung (Wippenhohner Straße)	11

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 03.11.2021

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Meinerzhagen
Ausschussvorsitzender

Gremium
Bauausschuss

Wochentag	**Datum**	**Uhrzeit**
Donnerstag	11.11.2021	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Anlagen**
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Gewässerausbau Liemichsgraben	1
1.2	Straßenausbau in Hennef-Geistingen hier: „Drei-Kaiser-Eiche“ Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation	2
1.3	Straßenausbau in Hennef-Geistingen hier: „Zur Lorenzhöhe“ (Bonner Straße bis Schulstraße) und Stichweg (Grüner Weg) Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation	3
1.4	Straßenausbau in Hennef-Geistingen hier: „Zur Lorenzhöhe“ (Bonner Straße bis Schulstraße) und Stichweg (Grüner Weg) Bürgerantrag zum Straßenausbau in Hennef-Geistingen „Zur Lorenzhöhe“ vom 28.05.2021	4
1.5	Wirtschaftsplan 2022; Fachbereich 3 Baubetriebshof	5
1.6	Wirtschaftsplan 2022; Fachbereich 4 Tiefbau	6
1.7	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen (Gebühren- und Beitragssatzung) und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadtbetriebe Hennef - AöR vom 28.11.2013	7
1.8	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Hennef –AöR) vom 28.11.2013, bzw. zuletzt geändert am 06.04.2017.	8
1.9	1. Äderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinklär-anlagen, abflusslose Gruben) und Gebührensatzung für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 06.04.2017	9
1.10	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004; 15. Änderungssatzung (Neukalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdiensrgebühr sowie Aktualisierung des Straßenverzeichnisses)	10
1.11	Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der Martin Schlechtriem GmbH, Abtsgartenstr. 1, 53773 Hennef für den Bereich des Bebauungsplanes 01.10 13. Änderung (Wippenhohner Straße)	11
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

IM NAMEN UND AUFTRAG DER STADT HENNEF

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg. Verwaltung, Recht	**TOP:** 1.10
Vorl.Nr.:	V/2021/3160	**Anlage Nr.:** 10
Datum:	28.10.2021	

Gremium	**Sitzung am**	**Öffentlich / nicht öffentlich**
Bauausschuss	11.11.2021	öffentlich
Rat	13.12.2021	öffentlich

Tagesordnung

Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004;
15. Änderungssatzung (Neukalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdiensrgebühr sowie Aktualisierung des Straßenverzeichnisses)

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die als Anlage beigefügte 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004 zu beschließen. Der Beschluss umfasst die neu kalkulierten Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren sowie Ergänzungen bzw. Korrekturen des Straßenverzeichnisses.

Begründung

I Neukalkulation der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühr

1. Allgemeines

Die Straßenreinigung ist Teil der Daseinsvorsorge. Die öffentlichen Straßen sind – sowohl bei der Sommerreinigung als auch im Winterdienst – ausschließlich innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen; Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt (§1 Abs. 1 S.1 StrReinG NRW). Reinigung und Winterdienst der Gehwege im Stadtgebiet ist generell auf die Anlieger übertragen.

Welche Straßen durch die Stadt bzw. den Anlieger zu reinigen sind, ist durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung geregelt. Aus ihr gehen Art und Umfang der Straßenreinigung sowie die Winterdienstpflichten hervor. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Wer letztendlich die Reinigung und den Winterdienst durchführt, bestimmt der Rat der Stadt Hennef. Die evtl. Festsetzung der Straßenreinigungs- sowie Winterdienstgebühren erfolgt über den Abgabenbescheid für den Grundbesitz.

Es gilt die Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef vom 03.05.2004 zuletzt geändert am 02.12.2019.

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren wurden letztmalig 2018 angepasst. Die Neukalkulation der Gebührensätze zielt auf eine angemessene Kostenbeteiligung der Gebührenpflichtigen an der kommunalen Leistung der Straßenreinigung und des Winterdienstes. Straßenreinigungsgebühren sind Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren). Sie sind nach dem § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW spätestens alle drei Jahre zu kalkulieren. Dies erfolgt nun mit der beigefügten Kalkulation. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

2. Erläuterung der Kalkulation

Gebührentatbestand ist die von der Gemeinde durchgeführte Reinigung öffentlicher Straßen, die innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen und die mehrere Grundstücke erschließen bzw. erschließen können.

Voraussetzung der Gebührenerhebung:
1. Vorhandensein einer gültigen Gebührensatzung
2. Tatsächliche ordnungsgemäße Reinigung
3. ein durch die Straße erschlossenes Grundstück

„Kosten der Straßenreinigung" i.S.d. § 3 Abs.1 S.1 StrReinG NRW sind nur die Kosten der satzungsmäßigen Straßenreinigung. Kosten der Reinigung von Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen, dürfen daher ebenso wenig in die Kalkulation des Gebührensatzes einfließen wie z.B. die Kosten, die dadurch entstehen, dass eine Straße häufiger, als in der Satzung vorgesehen gereinigt wird oder Reinigungen aufgrund von Sonderveranstaltungen (Straßenfest, Karnevalssitzung etc.) erforderlich werden.

Die Gebühren sind aufgrund einer Schätzung der zu erwartenden Kosten richtig festzusetzen. Die gebührenfähigen Kosten sowie die gebührenfähigen Maßstabseinheiten sind zu ermitteln.
Die Stadt darf die **ansatzfähigen Kosten der Reinigung** nicht in vollem Umfang auf die Gebührenschuldner umlegen. Der Gleichheitssatz (Art.3 Abs.1 GG) verbietet, die Anlieger ohne Einschränkung oder Ausgleich der vollen Gebührenpflicht zu unterwerfen, wenn und soweit die Reinigung dem **Allgemeininteresse** an sauberen Straßen dient. Die Höhe wird mit 20 % festgelegt und ist von den ansatzfähigen Kosten abzuziehen. Außerdem ist die unterschiedliche Verkehrsbedeutung der einzelnen Straßen (Wohnstraße, innerörtliche Straße, überörtliche Straße) zu berücksichtigen.

Ein Gebührenmaßstab ist erforderlich, damit man das Grundstück in ein Verhältnis zum Aufwand für die Säuberung setzen kann und die Kosten annähernd gerecht verteilen kann. Der Gebührenmaßstab muss grundstücksbezogen sein, der Reinigungshäufigkeit Rechnung tragen und die Verkehrsbedeutung der Straßen berücksichtigen. Es bedarf deshalb eines kombinierten Gebührenmaßstabes, es sei denn, alle Straßen hätten dieselbe Qualität und würden gleich

häufig gereinigt. Gemäß Gebührensatzung der Stadt Hennef wird zwischen verschiedenen Straßentypen (Wohnstraßen, innerörtliche und überörtliche Straßen) unterschieden. Gebührenmaßstab sind die laufenden Frontmeter vor den erschlossenen Grundstücken, die Reinigungsintervalle (1x wöchentlich oder 2x wöchentliche Reinigung) sowie die Verkehrsbedeutung (Wohnstraßen, innerörtliche und überörtliche Straßen). Resultat ist die Summe der veranlagungsfähigen Kehrmeter.

a. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren (Sommerreinigung)

Maßstabseinheiten Veranlagungsmeter aus INFOMA Straßenreinigung	Maßstab	Reinigung pro Woche	gereinigte lfd. m	Gewichtung
Straßenart	lfd. m			
Wohnstraßen (1xReinigung)	6.801	1	6.801	1,00
Wohnstraßen (2x Reinigung)	837	2	1.674	1,00
Innerörtliche Straßen	29.671	1	29.671	0,95
Überörtliche Straßen *	33.903	1	33.903	0,90
Summe veranlagungsfähiger lfd. m	**71.212**		**72.049**	

* bereinigt um ungewidmete Straßen

Die Veranlagungsmeter werden anhand der Verkehrsbedeutung unterschiedlich gewichtet. Die Kosten der Straßenreinigung werden seit 2009 im Fachbereich III 4 Tiefbauamt – Kostenstelle 410420 (Reinigung von Wegen und Flächen) erfasst (INFOMA).

Ansatzfähige Kosten:

1. Vergütung Straßenreinigung
   a. Kosten für die Fremdreinigung durch die beauftragte Firma
      Konto 522101 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
      Kostenstelle Straßenreinigung Fachbereich 4 (Quelle: INFOMA).
   b. Leistungen des Fachbereich 3 Baubetriebshof
      Interne Leistungsverrechnung des Baubetriebshofs Fachbereich 3.
      Anteilige Verrechnung der Kosten für Personal, Abschreibungen, Materialkosten, bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Steuern und Zinsen.
2. Verwaltungskosten Stadtbetriebe Fachbereich 4 und 9 – Tiefbauamt/ Finanzen / Verwaltung / Recht
3. Verwaltungskosten Stadt

Gemäß § 1 StrReinG NRW sind die Gesamtkosten gegebenenfalls um die Kosten zu bereinigen, die für die Reinigung von Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften entstanden sind. Derartige Abzüge sind nicht erforderlich, da nur innerhalb der Ortsdurchfahrten nach den gesetzlichen Vorgaben gereinigt wird.

Gemäß § 3 StrReinG NRW sind nicht alle entstandenen Kosten ansatzfähig. Der Eigenanteil der Kommune, das sog. Allgemeininteresse ist abzuziehen. Der Vorteil der Allgemeinheit an der Straßenreinigung wird mit 20 % berücksichtigt. Weiterhin ist in der Kalkulation berücksichtigt, dass gewisse Leistungen des Baubetriebshofs Serviceleitungen außerhalb der gesetzlichen Reinigungspflicht sind und damit nicht veranlagungsfähig sind. Der Baubetriebshof reinigt Bereiche, die nicht von der Satzung erfasst werden (Brücken, Unterführungen, Parkhaus, Freizeitzentrum, Parkplätze) oder die laut Satzung bereits auf die Anlieger übertragen worden sind oder von der Fremdreinigungsfirma bereits gereinigt werden (Gehweg Frankfurter Straße, Adenauerplatz, Marktplatz Blankenberg).

Die Plandaten für das Jahr 2022 wurden der Kalkulation zugrunde gelegt.

Stückkosten (Preis pro Meter)
Bereinigte Reinigungskosten durch bereinigte gewichtete Veranlagungsmeter (Frontmeter) ergibt die Stückkosten je Straßenart.

Es ergeben sich folgende Straßenreinigungsgebühren:

Straßenreinigungsgebühren	**2019**	**2022**	*Erhöhung*
Fußgängerzonen /Fußwege	**1,44 €/m**	**1,47 €/m**	0,03
Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,44 €/m	**1,47 €/m**	0,03
Straßen des innerörtlichen Verkehrs	**1,37 €/m**	**1,40 €/m**	0,03
Straßen des überörtlichen Verkehrs	**1,29 €/m**	**1,31 €/m**	0,02

b) Kalkulation der Winterdienstgebühren

Eine Trennung von Sommerreinigung und Winterreinigung (Winterdienst) ist erforderlich, da die Leistungen für unterschiedliche Bereiche erbracht und von unterschiedlichen Nutzern abgenommen werden.

Besondere Schwierigkeiten für die Gebührenkalkulation ergeben sich aus den nichtvorhersehbaren Kosten für den Winterdienst, da der Winterdienst in Abhängigkeit der tatsächlichen Witterungsverhältnisse durchgeführt wird. So können sich bei der Nachkalkulation große Schwankungen im Kostenbereich ergeben, die dann nach dem KAG NRW bei den Folgekalkulationen vorgetragen bzw. in Abzug gebracht werden müssen.

Im Winterdienst sind aufgrund der milden Winter im Kalkulationszeitraum Überdeckungen entstanden, die in den vergangenen Jahren über eine starke Senkung der Winterdienstgebühr ausgeglichen wurden.

Der Kostenanteil des Allgemeininteresses berücksichtigt den Gemeindeanteil bei den Winterdienstkosten, der nicht auf die Gebührenzahler umgelegt wird. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils liegt im Ermessen der Gemeinde. Mit der Änderung der Straßenreinigungssatzung im Jahre 2008 musste der auf das Interesse der Allgemeinheit entfallende Kostenanteil für den Winterdienst neu ermittelt werden. Der Anteil der zu streuenden Straßenfläche, die keine rechtliche Voraussetzung für die Abrechnung nach der Straßenreinigungsatzung bietet, wurde auf 20 % festgesetzt und von den Gesamtkosten des Winterdienstes abgesetzt. Die durch Gebühr zu deckenden Gesamtkosten betragen 85.665,98 €, gebildet aus dem Durchschnittswert der Jahre 2020 (Ist), 2021 (Plan) und 2022 (Plan). Die starken Schwankungen, die sich dadurch bei der Winterdienstgebühr ergeben sind systembedingt und nicht zu vermeiden.

Maßstabseinheiten Veranlagungsmeter aus INFOMA Winterdienst	Maßstab	Streubedarf je Einsatz	gereinigte lfd. m	Gewichtung
Straßenart	lfd. m			
Wohnstraßen (1x Reinigung)	55.480	1	55.480	1,00
Innerörtliche Straßen *	36.346	1	36.346	0,95
überörtliche Straßen *	39.922	1	39.922	0,90
Summe veranlagungsfähiger lfd. m	**131.748**		**131.748**	

Die Veranlagungsmeter werden anhand der Verkehrsbedeutung unterschiedlich gewichtet. Die Kosten des Winterdienstes werden seit 2009 im Fachbereich 4 Tiefbau - Kostenstelle 410430 (Winterdienst) erfasst (INFOMA).

Ansatzfähige Kosten:

1. Kosten des Baubetriebshofs
   Die Winterreinigung wird vom Baubetriebshof wahrgenommen. Die Kosten werden als interne Leistungsverrechnung dem Tiefbau Fachbereich 4 – Winterdienst zugeordnet. Abgerechnet werden die Kosten für Personal. Abschreibungen, Materialkosten, bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Steuern und Zinsen.

   Die Kosten des Baubetriebshofes müssen bereinigt werden um die nicht ansatzfähigen Kosten für Winterdienstleistungen für Ortsverbindungsstrecken, ungewidmete Straßen, Plätze, landwirtschaftliche Flächen an gewidmeten innerörtlichen Straßen. Die Kosten des Streudienstes des Landschaftsverbandes sind Bestandteil der Baubetriebshof Verrechnung.

Ermittlung nicht gebührenfähiger km	
Streukilometer Gesamt	138,47
zzgl. Ortsdurchfahrten Landesbetrieb Straßenbau NRW	18,86
abzgl. ungewidmete Straßen	-5,96
abzgl. Ortsverbindungen	-58,801
abzgl. Plätze	-2,41
abzgl. Landwirtschaftliche Flächen	-0,52
= ansatzfähige Streukilometer	89,64
in Prozent	64,7%
nicht veranlagungsfähiger Anteil	35,3%

Quelle: Tiefbau 2021

   Der nicht veranlagungsfähige Anteil von 35,3% wird von den Baubetriebshofkosten abgezogen.

2. Verwaltungskosten Stadtbetriebe Fachbereich 4 und 9 – Tiefbauamt/ Finanzen, Verwaltung, Recht
3. Verwaltungskosten Stadt

Gemäß § 3 StrReinG NRW sind nicht alle entstandenen Kosten ansatzfähig. Der Eigenanteil der Kommune, das sog. Allgemeininteresse ist abzuziehen. Der Vorteil der Allgemeinheit an der Straßenreinigung wird mit 20% berücksichtigt. Der maximale Kostendeckungsgrad beträgt somit 80%. Die ansatzfähigen Kosten der Jahre 2020 bis 2022 liegen der Kalkulation zugrunde. Die Überdeckung der Vorjahre wird den Bürgern über eine Absenkung der Gebühr zurückerstattet.

Stückkosten (Preis pro Meter)
Bereinigte Reinigungskosten durch bereinigte gewichtete Veranlagungsmeter (Frontmeter) ergibt die Stückkosten je Straßenart.

Es ergeben sich folgende Winterdienstgebühren:

Winterdienstgebühren	2019	**2022**	*Senkung*
Fußgängerzonen /Fußwege	1,38 €/m	0,68 €/m	*-0,70*
Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,38 €/m	0,68 €/m	*-0,70*
Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,31 €/m	0,65 €/m	*-0,66*
Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,24 €/m	0,61 €/m	*-0,63*

Die Gebührenkalkulation ist der Anlage 2 zu entnehmen.

II Straßenverzeichnis

Bedingt durch vorgenommene Widmungen nach § 6 StrWG NW sowie eines geänderten Straßenzustandes müssen Straßen im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) neu aufgenommen bzw. geändert werden. Anträge von Bürgern liegen nicht vor.

Widmungen:
1. Hennef – 2 Stichwege an der Bismarc1kstraße
2. Hennef – Pastor-Büsching-Straße
3. Hennef – Pastor-Kolfenbach-Straße
4. Happerschoß – Zum Steimel
5. Happerschoß – In der Flent
6. Happerschoß – Im Scheidebungert
7. Happerschoß - Schulweg
8. Happerschoß – Am Schmalen Patt
9. Happerschoß – Am Feldgarten
10. Uckerath – Lescheider Weg
11. Uckerath – Sollstadt
12. Uckerath – Weiherweg
13. Uckerath - Unterbierth

Änderungen
14. Hanfmühle – Gänsehof (K19)

1) Hennef – 2 Stichwege an der Bismarckstraße
Bei den Straßen handelt es sich um Wohnstraßen bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

2) Hennef – Pastor-Büsching-Straße
Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

3) Hennef – Pastor-Kolfenbach-Straße
Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

4) Happerschoß – Zum Steimel
Die Straße ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst ist auf die Anlieger übertragen.

5) Happerschoß – In der Flent
Die Straße ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst ist auf die Anlieger übertragen.

6) Happerschoß – Im Scheidebungert
Die Straße ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst ist auf die Anlieger übertragen.

8) Happerschoß – Am Schmalen Patt
Die Straße ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst ist auf die Anlieger übertragen.

9) Happerschoß – Am Feldgarten
Die Straße ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst ist auf die Anlieger übertragen.

10) Uckerath – Lescheider Weg
Die Straße ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt.

11) Uckerath - Sollstadt
Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

12) Uckerath - Weiherweg
Die Straße ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt. Bei der Straße handelt es sich um eine kurze Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

13) Uckerath - Unterbierth
Die Straße ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt.

Änderung:

14) Hanfmühle – Gänsehof (K19)
Die Straße ist bereits im Straßenverzeichnis enthalten. Sie wurde im Bereich der Ortsdurchfahrt vor Kurzem mit einem Gehweg versehen. Das Straßenverzeichnis ist dahingehend zu ändern.

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Straßenschlüssel	Straße	Stadtteil	Straßenart	Gehweg	Sommerdienst	Winterdienst
Hennef-Zentralort						
001 / 013	Bismarckstraße incl. Stichwege	H- Hennef	W	X(tlw)	X	X
001 / 916	Pastor-Büsching-Straße	H - Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 879	Pastor-Kolfenbach-Straße	H - Hennef	W	k.G.	X	X

Straßenschlüssel	Straße	Stadtteil	Straßenart	Gehweg	Sommerdienst	Winterdienst
Hennef – Außenorte Happerschoß						
057 / 444	Zum Steimel	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X
057 / 440	In der Flent	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X
057 / 438	Im Scheidebungert	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X
057 / 451	Schulweg	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X
057 / 428	Am Schmalen Patt	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X
057 / 426	Am Feldgarten	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X
Uckerath						
100 / 314	Lescheider Weg	U Uckerath	W	k.G.	X	0
100 / 339	Sollstadt	U Uckerath	W	k.G.	X	X
100 / 338	Unterbierth	U Uckerath	W	k.G.	X	0
100 / 340	Weiherweg	U Uckerath	W	k.G.	X	X
Hanfmühle						
125 / 648	Gänsehof	HN Hanfmühle	Ü.V.	X	X	0

Hennef (Sieg), den 28.10.2021
In Vertretung

Klaus Barth

Anlage: 1

15. Änderungssatzung vom xx.12.2021
zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am xx.12.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 -SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW-2020. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW -StrReinG NRW-) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW 2019. S. 1029), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich

a)	für Fußgängerzonen/Fußwege	1,47 €
b)	für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,47 €
c)	für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,40 €
d)	für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,31 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel II

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung

Bei der Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich

a)	für Fußgängerzonen/Fußwege	0,68 €
b)	für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,68 €
c)	für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,65 €

d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,61 €

Artikel III

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Straßenschlüssel	Straße	Stadtteil	Straßenart	Gehweg	Sommerdienst	Winterdienst
Hennef-Zentralort						
001 / 013	Bismarckstraße incl. Stichwege	H- Hennef	W	X(tlw)	X	X
001 / 916	Pastor-Büsching-Straße	H - Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 879	Pastor-Kolfenbach-Straße	H - Hennef	W	k.G.	X	X

Straßenschlüssel	Straße	Stadtteil	Straßenart	Geh-weg	Sommerdienst	Winterdienst
Hennef – Außenorte Happerschoß						
057 / 444	Zum Steimel	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X
057 / 440	In der Flent	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X
057 / 438	Im Scheidebungert	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X
057 / 451	Schulweg	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X
057 / 428	Am Schmalen Patt	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X
057 / 426	Am Feldgarten	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X
Uckerath						
100 / 314	Lescheider Weg	U Uckerath	W	k.G.	X	0
100 / 339	Sollstadt	U Uckerath	W	k.G.	X	X
100 / 338	Unterbierth	U Uckerath	W	k.G.	X	0
100 / 340	Weiherweg	U Uckerath	W	k.G.	X	X
Hanfmühle						
125 / 648	Gänsehof	HN Hanfmühle	Ü.V.	X	X	0

Artikel IV
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg. Verwaltung, Recht	**TOP:** 1.11
Vorl.Nr.:	V/2021/3179	**Anlage Nr.:** 11
Datum:	03.11.2021	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	11.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der Martin Schlechtriem GmbH, Abtsgartenstr. 1, 53773 Hennef für den Bereich des Bebauungsplanes 01.10 13. Änderung (Wippenhohner Straße)

Beschlussvorschlag

1. Der vom Ing.-Büro Stelter erstellten Planung wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der vorgestellten Planung mit der Martin Schlechtriem GmbH einen Erschließungsvertrag abzuschließen. Der Erschließungsvertrag beinhaltet den erforderlichen Kanal- und Straßenausbau.

Begründung

Gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes 01.10 – 13.Änderung beabsichtigt die Martin Schlechtriem GmbH die Bebauung von verschiedenen Grundstücken im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues. Die Herstellung des erforderlichen Kanalbaues sowie die Herstellung der zukünftigen öffentlichen Verkehrsflächen sollen durch den Abschluss eines Erschließungsvertrages erfolgen. Der Erschließungsvertrag sieht die Vorlage von Bürgschaften für die öffentlichen Einrichtungen vor.

Das Ing.-Büro Stelter wurde vom Vorhabenträger mit der Planung der zukünftigen öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich des Kanalbaues beauftragt. Die Planung wird dem Bauausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgestellt.

Hennef (Sieg), den 03.11.2021

Klaus Barth
Vorstand

L 125
km = 0+101.708
Wippenhohner Straße
1582
505
1634
1635
Hanfbach
WA 2
FD 0
EFH 72.00 NHN
OK 81.50 NHN
0.4 1.2
EFH 72 m ü. NHN
WA 3
FD 0
EFH 72.00 NHN
OK 84.50 NHN
0.4 1.2
WA 4
0
EFH 72.94 NHN
TH max. 82.50m ü.NHN
FH max. 86.20m ü.NHN
0.4 1.2
Ausbauanfang
Ausbauende
Anschluss an Bestand
Ü-Stein 1auf RB